



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 15. April 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2006 und 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 20. Februar 2009 stellten die Rekurrenten und Beschwerdeführer, die Ehegatten X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2004 in Höhe von CHF 20'264.50, der kantonalen Steuern pro 2005 in Höhe von CHF 30'552.65, der kantonalen Steuern pro 2006 in Höhe von CHF 23'523.20 und der kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 2'529.90 und CHF 402.70 sowie der direkten Bundessteuer pro 2004 in Höhe von CHF 3'225.80, der direkten Bundessteuer pro 2005 in Höhe von CHF 6'997.35 und der direkten Bundessteuer pro 2006 in Höhe von CHF 3'502.35. Mit Schreiben vom 10. März 2011 wurde das Erlassgesuch erneuert und auf die kantonale Steuer pro 2009 in Höhe von CHF 345.95 und die direkte Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 72.00 ausgeweitet.

Mit Entscheid vom 27. April 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Zur Begründung wurde angeführt, ein einseitiger Erlass sei wegen den übrigen Gläubigern nicht vertretbar.

- B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Mai 2011 Einsprache. Sie führten unter anderem an, ihre Drittschulden seien entstanden, um die Steuern zu begleichen.

Mit Einspracheentscheid vom 16. September 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat.

- C. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer Rekurs bzw. Beschwerde gegen diesen Entscheid. Mit ihrer ergänzenden Begründung vom 18. November 2011 reichten sie diverse Belege zu ihren finanziellen Verhältnissen ein. Eine weitere Eingabe erfolgte am 10. Dezember 2012.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 14. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. September 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2004 bis 2007 sowie 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2006 sowie 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass für die Jahre 2004 bis 2007 zu Recht nicht gewährt hat. Keinen Gegenstand dieses Verfahrens bilden die kantonalen Steuern pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2009, da die Rekurrenten und Beschwerdeführer diese bereits beglichen haben, wie sie auch in ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift ausdrücklich festhalten.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern,

der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen einer Verfahrensverletzung oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichti-

ge Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Zunächst ist festzuhalten, dass im Erlassverfahren einzig zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass gegeben sind. Ob die Steuerforderung korrekt festgesetzt wurde, kann daher im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden.

b) In Ihrem Schreiben vom 18. November 2011 räumen die Rekurrenten und Beschwerdeführer ein, dass sie Schulden bei Dritten in Höhe von CHF 12'130.00 haben. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrenten und Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer weiteren Gläubiger vorgelegt haben, hat die Steuerverwaltung zu

Recht von einem Steuererlass abgesehen. Irrelevant ist, aus welchem Grund die Darlehen aufgenommen wurden. Da der Rekurs und die Beschwerde praxisgemäss schon wegen der Drittgläubiger, die nicht auf ihre Forderungen verzichten, abzuweisen sind, erübrigt sich eine Prüfung, ob die weiteren Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass der kantonalen Steuer pro 2004 bis 2007 und der direkten Bundessteuer pro 2004 bis 2006 daher zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten und Beschwerdeführer wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.104 vom 31. Oktober 2013 abgewiesen.